

Vorlagefragen

1. Können die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2571/97 (der Kommission) vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁾, Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 1255/99 (des Rates vom 17. Mai 1999) über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, als sektorbezogene gemeinschaftsrechtliche Regelung angesehen werden, die eine Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 vom 18. Dezember 1995⁽³⁾ darstellt und einer Anwendung nationaler Verjährungsbestimmungen entgegensteht?

2. Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 vom 18. Dezember 1995 so zu verstehen, dass seine Anwendung auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Unregelmäßigkeit vom Empfänger der Subvention begangen wird, während die allgemeine Regel der vierjährigen Verjährung in allen Fällen der Begehung von Unregelmäßigkeiten durch Vertragspartner des Empfängers Anwendung findet, dies unter Berücksichtigung der Maximalfrist von vier Jahren, die nach der Gemeinschaftsregelung für die Vertragspartner im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt?

⁽¹⁾ ABl. L 350, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 160, S. 48.

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (AbL. L 312, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-133/10)

(2010/C 148/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und K. Walkerová)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, nicht erlassen und sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2005/81 sei am 19. Dezember 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 47.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Belgien), eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Gemeinschaften/Region Brüssel-Hauptstadt

(Rechtssache C-137/10)

(2010/C 148/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Gemeinschaften

Beklagter: Region Brüssel-Hauptstadt